

# BUNDESDENKMALAMT

Zl.1252/71

HOFBURG - 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTIEGE  
TELEFON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 51

DP

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANSPICHERN

Der Landeshauptmann von Steiermark	
Emp. am: 28. APR. 1971	

Große Peggauer Wand Höhle  
und Umgebung des Einganges  
bei Peggau, Steiermark  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1  
des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze  
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

6

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

G r o ß e n P e g g a u e r W a n d H ö h l e (510m)  
(Peggauer Wand Höhle Nr.,IV, V, VI) im Südtteil der Peggauer Wand  
Steiermark (Österr.Höhlenkataster Nr.2836/39)

gemäß Artikel II § 1 Abs.1 und der

## U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s

gemäß § 1 Abs.2 des bezogenen Gesetzes in dem nachstehend be-  
schriebenen Umfang und mit den anschließenden Auflagen, bzw. Ein-  
schränkungen als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres beson-  
deren Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im  
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der er-  
wähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Natur-  
höhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der  
Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöh-  
lengesetzes beschränkt.

Als Umgebung des Einganges ist ein Gebiet verstanden,  
das, am Westrand der parzelle 501/3 (Wandfuß der Peggauer Wand)  
beginnend, innerhalb eines Umkreises von 125 Metern um den nörd-  
lichsten Eingang der Höhle (Höhle IV) liegt.

Die Westgrenze des in Rede stehenden Gebietes wird von  
der Westgranze des Grundstückes 501/3 (unproduktiv) gebildet, die  
im allgemeinen dem Wandfuß der Peggauer Wand entspricht.

Der Verlauf der Umgrenzung des als "Umgebung des Ein-  
ganges der Großen Peggauer Wand Höhle" verstandenen Gebietes ist  
auf der einen Teil dieses Bescheides bildenden, angeschlossenen  
Lageskizze eingetragen und als "Große Peggauer Wand Höhle, Schutz-  
gebiet" bezeichnet. Es erstreckt sich über Teile der Grundparzel-  
len Nr.501/1 und 501/3 der KG Peggau, EZ 1301, die im Eigentum  
des Chorherrenstiftes Vorau stehen. Die Eingänge der Höhle und  
ihre westlichen Räume liegen auf der Grundparzelle 501/3; der  
wesentlich größere Teil unterhalb der Grundparzelle 501/1, wie  
aus der Lageskizze ersichtlich ist.

Zl. 1252/71

- 2 -

Gemäß Art. II § 3 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes wird gleichzeitig für den Fall, daß dies aus Gründen eines wirtschaftlichen Gesteinsabbaues außerhalb des geschützten Gebietes erforderlich sein sollte, den Peggauer Zementwerken Alois Kern, 8120 Peggau, die Zustimmung zur Durchörterung des als Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle umschriebenen Gebietes erteilt, sofern diese unter den Grundstücken 501/1 und 501/3 der KG Peggau verlaufende Stollen die maximale Höhenlage von 450 m ü.d.M. nicht überschreitet.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

### B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau und wird vom Vorauer Stiftsgut, Peggau Nr. 27, verwaltet. Vom Grundeigentümer ist den Peggauer Zementwerken Alois Kern, 8120 Peggau, durch einen Vertrag vom 31. Juli 1968 eine Verfügungsberechtigung eingeräumt worden.

Die Große Peggauer Wand Höhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Es handelt sich um eine großräumige Höhle, die ein ansteigendes Profil besitzt und durch mächtige Deckenbrüche im Hallenteil und deutlich ausgeprägten Kolken sowie Korrosionsformen an den Höhlenwänden ausgezeichnet ist. Nach dem ersten Weltkrieg wurden die phosphathaltigen Sedimente der Höhle abgebaut und eine reiche eiszeitliche Fauna freigelegt. Die größeren Sedimente und tieferen Lagen wurden jedoch nicht mehr berücksichtigt. Aus diesen noch vorhandenen Straten wäre mit Hilfe moderner Forschungsmethoden Aufschluß über Ablagerungsbedingungen und Höhlenentwicklung zu gewinnen.

Die besonderen Lichtverhältnisse in den tagfernen Teilen der Höhle sind für biospeläologische Untersuchungen besonders bedeutsam. Durch den Einfall schräger Lichtstrahlen weit in das Innere der Höhle - wobei in den Nachmittagsstunden durch die relativ weiten Eingangsöffnungen auch direktes Sonnenlicht den Innenraum erhellt, entstehen ungewöhnliche höhlenklimatische und biologische Faktoren.

Die Große Peggauer Wand Höhle besitzt durch ihre Funde, die zum Teil aus urgeschichtlicher Zeit, zum größeren Teil aber aus der Römerzeit und dem Mittelalter stammen, auch große kulturhistorische Bedeutung und besondere Eigenart.

In der Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle liegen in verschiedenen Stockwerken weitere Höhlen, die Eigenart, besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen, die aber mit der Großen Peggauer Wand Höhle in genetischem und geomorphologischem Zusammenhang stehen. Für die Peggauer Wand Höhle I, II und III sowie für die Guanohöhle sind eigene Verfahren zur Erklärung dieser Höhlen zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes eingeleitet worden. Die Umgebung des Einganges in die Große Peggauer Wand Höhle in ihrem natürlichen Erscheinungsbild ist darüber hinaus für die Beurteilung der paläontologischen und urgeschichtlichen Funde von großer Bedeutung. Die gegenwärtige

Zl.1252/71

- 3 -

schwere Erreichbarkeit über einen versicherten Felsensteig, das Vorhandensein von Restwänden von Höhlenräumen in der Wand, die ursprünglich parallel zum gegenwärtigen Wandabbruch verlaufen sein müssen, inzwischen aber zweifellos der Abtragung zum Opfer gefallen sind, und das in der gegenwärtigen Situation schwer erklärbare reichliche Auftreten fossiler Knochenreste in vielen Höhlen lassen erkennen, daß in geologisch junger Vergangenheit Nachbrüche und Wandabbrüche (Bergstürze lokaler Bedeutung) mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgt sind. Die Erfassung der zeitlichen Abfolge dieser Vorgänge, ihres Ausmasses und der Zusammenhänge mit dem Ablauf der Höhlenbildung ist nur möglich, wenn außer der Höhle selbst auch die Umgebung mit den Abbrüchen der Peggauer Wand, den dort befindlichen weiteren Höhlen und das Gelände über den Höhlenräumen mit der dort vorhandenen Boden- und Vegetationsdecke ohne wesentlichen künstlichen Eingriff erhalten bleiben können. Der Bescheid bezieht daher die Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle in jenen Gebietsbereich ein, für den die einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes Geltung haben.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur hingewiesen:

- C. S o h m u t z, Historisch-Topographisches Lexicon von Steyermark, Gratz 1822, III. 104 (Erwähnung: .."Kalkfelsenmasse, in welcher zwey bedeutende Grotten sich befinden zu denen man mit Leitern hinabglimmt")
- L. L ä m m e r m a y r, Die grüne pflanzenwelt der Höhlen, Denkschriften der math.-naturwiss.Klasse der k.k. Akademie der Wissenschaften, Wien 1913, S.141-143.
- W. S o h m i d, Forschungen in den Höhlen von Peggau; Tagespost, Graz, 63.Jg.,Nr.88, 31.März 1918, S.11.
- G. K y r l e, Grundriß der theoretischen Speläologie, Wien 1923 (S.230-251 und Tafeln).
- E. H o f m a n n, Frühgeschichtliche pflanzenfunde aus der großen Peggauer Höhle (Steiermark). Speläologisches Jahrbuch, III.Jg., H.3/4, Wien 1922, S.130-140.

Ein Höhlenplan ist bereits mit der Mitteilung vom 24.1.1971, Zl.506/71 des Bundesdenkmalamtes, übermittelt worden.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2 Abs:2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 24.1.1971, Zl.506/71 mitgeteilt. Die Parteien habe von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Gebrauch gemacht.

Zl. 1252/71

- 4 -

Die Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau, haben mit Schreiben 4/14 vom 8.2.1971, das Augustiner Chorherrenstift Vorau, Stiftsgut Peggau, mit einem nicht datierten, im Bundesdenkmalamt am 11. Februar 1971 eingelangten Schreiben zunächst Einwendungen gegen die Erklärung der Großen Peggauer Wand Höhle und der Umgebung des Einganges dieser Höhle zum Naturdenkmal erhoben. Auf Grund dieser Zuschriften hat das Bundesdenkmalamt einen Lokalaugenschein am 19. März 1971 angeordnet, über den an Ort und Stelle ein unter Zl. 2478/71 des Bundesdenkmalamtes aufliegendes Protokoll verfaßt und von den Beteiligten unterfertigt wurde.

In diesem Protokoll haben die Vertreter der Peggauer Zementwerke Alois Kern erklärt, ihre Anträge, bzw. Einwendungen vom 8.2.1971 zurückzuziehen und sich mit der Unterschutzstellung einverstanden zu erklären, wenn von seiten des Bundesdenkmalamtes zugesichert werden kann, daß kein Einwand gegen den zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Abbaumöglichkeit von Gestein möglicherweise notwendig werdenden Bau eines Stollens unter den Parzellen 501/1 und 501/3 der KG Peggau erhoben wird, der in einer Seehöhe bis maximal 450 m in annähernd nordnordwestlicher Richtung geschlagen werden würde und der voraussichtlich das als Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle geschützte Gebiet durchörtert. Ebenso müßte das Gebiet vor dem eigentlichen Wandfuß aus dem geschützten Bereich herausgenommen werden, um die Möglichkeit der Anlage einer Straße durch dieses Gebiet sicherzustellen.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Durch die Anlage eines Stollens in der oben angegebenen Weise werden weder die Höhlen noch das Erscheinungsbild der Peggauer Wand berührt. Es besteht daher vom Standpunkt des Höhlenschutzes, wie auch vom Fachreferenten des Bundesdenkmalamtes im Protokoll des Lokalaugenscheins bereits festgestellt wurde, dagegen kein Einwand. Ebenso ist die Abgrenzung des geschützten Gebietes gegen Westen mit dem Wandfuß, der im wesentlichen der Westgrenze der Grundparzelle 501/3 entspricht, vertretbar.

Die erbetenen Zusicherungen konnten daher gemacht, die bei der Einleitung des vorliegenden Verfahrens angegebene Umgrenzung des als Umgebung des Einganges in die Große Peggauer Wand Höhle entsprechend abgeändert und eine entsprechende Berücksichtigung im Spruch des vorliegenden Bescheides vorgenommen werden.

Der Vertreter des Stiftes Vorau hat sich den Ausführungen der Peggauer Zementwerke Alois Kern angeschlossen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1971, Zeichen RP/KI/Wr hat ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16. Juni 1969,

Zl.1252/71

= 5 =

Zl.4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzgewinnung bezüglich der senkrecht unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1971 hat überdies die Markt-gemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5. April 1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich die Große Peggauer Wand Höhle und die Umgebung des Einganges in die Höhle genau "oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitalsitzung vom 27. März 1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungsberechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zuschrift eindeutig hervorgeht, auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Die Große Peggauer Wand Höhle und die Umgebung des Einganges in die Höhle steht weder mit diesen Stollen und den darin festgestellten Höhlen in Zusammenhang, noch liegt sie direkt oberhalb dieser Stollen. Der Marktgemeinde Peggau kommt daher im vorliegenden Fall weder Parteistellung zu, noch werden ihre in der oben angeführten Zuschrift geltend gemachten Interessen berührt. Der vorgebrachte "Einspruch" ist daher für das gegenständliche Verfahren gegenstandslos.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Große Peggauer Wand Höhle und die Umgebung ihres Einganges einem Komplex naturwissenschaftlich bedeutsamer Höhlen auf engem Raum angehört und große siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 1252/71

- 6 -

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Die gleichen Einschränkungen gelten sinngemäß auch für das als Umgebung des Einganges in die Große Peggauer Wand Höhle beschriebene Gebiet, in dem insbesondere Arbeiten, die das natürliche Erscheinungsbild dieses Gebietes beeinflussen könnten, z.B. Entfernung der Bodenschicht, Wegebau, Sprangungen aller Art u.dgl. der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedürften. Die normalgemäße forstliche Nutzung des Grundstückes Nr. 501/1 der KG Peggau wird durch das vorliegende Verfahren nicht berührt.

Zl. 1252/71

- 7 -

Erreicht an:

1. das Chorherrenstift Vorau, p.A. Vorauer Stiftsgut Peggau, 8120 Peggau 27  
 . als Grundeigentümer
2. die Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau  
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art.II § 2 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928, nach dem Vertrag vom 31.7.1968, dem Bundesdenkmalamt durch Zuschrift des Vorauer Stiftsgutes Peggau vom 5.5.1969, in Zl.3264/69, aktenkundig geworden.
3. die Bleiberger Bergwerks Union  
 9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 2
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd.Herrn Dr.Helfried Mostler, c/o Geol.-Paläontol.Institut der Universität , 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 4/II  
 . im Hinblick auf die in der KG Peggau erteilten Schurfrechte
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Oberste Bergbehörde, 1010 Wien, Stubenring 1
6. die Berghauptmannschaft Graz, 8010 Graz, Freiheitsplatz 1  
im Sinne des Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Zahl 312.732/-IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.April 1969, zur Kenntnis
7. das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft  
 1010 Wien, Stubenring 1
8. den Landeskonservator für Steiermark, 8010 Graz, Sporg.25
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8120 Peggau
- ✓ 11. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark,  
 Ökonomierat Dr.h.c. Josef Krainer, 8010 Graz
12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz.
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege  
 1010 Wien, Burgring 7
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher  
 1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark  
 8010 Graz, Brandhofgasse 18

Zl. 1252/71

- 8 -

18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschung in Graz  
8010 Graz, Rechbauergasse 12
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum  
Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10
20. Herrn Univ. Prof. Dr. Viktor Maurin, Institut für Geologie  
der Universität Karlsruhe  
D-7500 Karlsruhe 1, Kaiserstraße 12, BRD

zur Kenntnis

Wien, am 9. April 1971

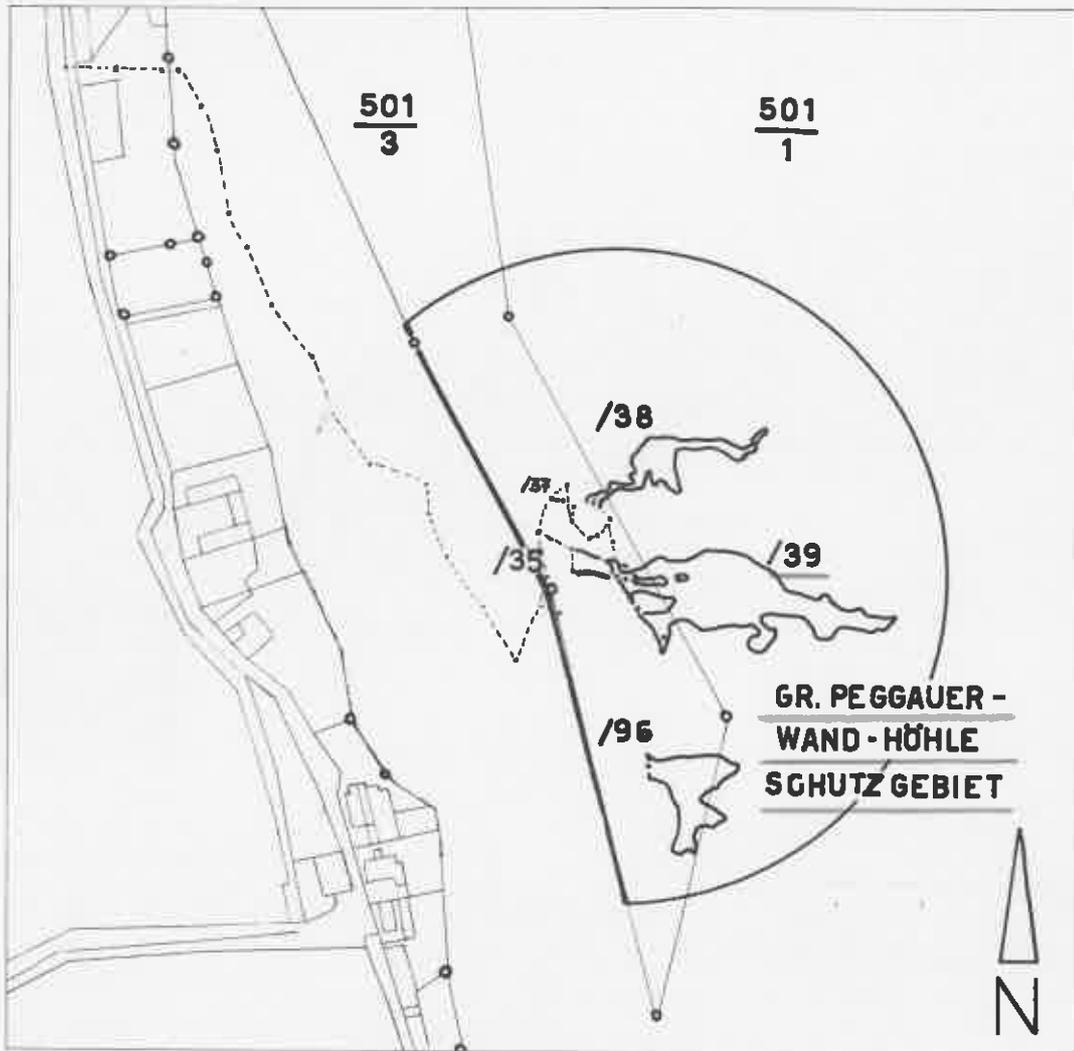
Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

Loh

PEGGAUER WAND HOHLE NR. I.	2836/35
PEGGAUER WAND HOHLE NR. III.	2836/38
GR. PEGGAUER WAND HÖHLE	2836/39
GUANOHÖHLE	2836/96



L A G E P L A N

AUSSCHNITT AUS Bl. 3, KG. PEGGAU

0m 50 100